

ist nicht der mindeste Grund zur Bination. Der zweite Gedanke, keine Expositio im Amt, würde am meisten den Rubriken entsprechen. Laut Rituale Romanum soll der Priester am Fronleichnamstag (ganz ähnlich wie es am Gründonnerstag ist!) eine zweite Hostie beim Amt konsekrieren, die er dann am Ende des Amtes in die Monstranz tut für die Prozession. Das wäre nach den Rubriken der richtigste Ausweg. Jedoch ist in unseren Gegenden auf das Volk Rücksicht zu nehmen, das gerade am Fronleichnamstag am wenigsten das Allerheiligste am Altar vermissen möchte. Darum gewinnen die letzten Auswege für uns mehr Bedeutung. Jedenfalls wird während des Amtes eine zweite Hostie für die Prozession konsekiert. Zur Aussetzung könnte eine kleine Hostie genommen werden, aber in einer irgend größeren Kirche sieht man davon kaum etwas. Es würde doch aussehen, als ob die Monstranz leer wäre. Es dürfte sich darum eher empfehlen, das Ziborium für die Aussetzung beim Amt zu nehmen. Wie gesagt, an sich würde den Rubriken mehr entsprechen der zweite Gedanke, aber in unseren Gegenden wird man dem Volk unbedingt entgegenkommen müssen. Eine Verkündigung auf der Kanzel freilich ist unvermeidlich. Aber dann mag man getrost das Ziborium benützen und erst für die Prozession die Monstranz mit der während des Amtes konsekierten großen Hostie.

Rom.

P. Jos. Löw C. Ss. R.

X. (Die Taufwasserweihe der Pfingstvigil ohne Österkerze.)

Die Österkerze wurde so stark in Anspruch genommen, daß sie ganz zusammengebrannt ist oder ein ungeschickter Messner oder Ministrantenbub hat sie gar fallen lassen, daß sie in Splitter ging. Und nun kommt die Pfingstvigil und der Herr Pfarrer hat für die Taufwasserweihe keine Österkerze! Was ist zu tun?

Das Allereinfachste wäre, die Zeremonie mit der Kerze auszulassen. Aber das geht doch nicht gut an, denn gerade die Zeremonie mit der Österkerze, dem Symbol Christi, ist so wesentlich bei der Taufwasserweihe, daß von Auslassen nicht die Rede sein kann. Es bleibt nichts übrig, als sich einen Ersatz für die Österkerze suchen! — Eine andere Kerze nehmen! — Tatsächlich haben wir für ähnliche Fälle Weisungen der Ritenkongregation, die uns auf den rechten Weg führen werden. In Süd- und Mittelamerika besteht der Brauch, die Österkerze riesig groß und reich zu machen. Sie ist derart, daß auch am Karfreitag ein Einsenken der Österkerze in den Taubrunnen ausgeschlossen ist. Die Mächtigkeit dieser Riesenprachtkerzen lässt es einfach nicht zu. Man hat sich nun in diesen Gegenden beholfen, indem man eine gewöhnliche, aber vorher geweihte Kerze an Stelle der unverwendbaren Österkerze zur Vornahme der Zeremonien benützte. Auf Anfragen in Rom ist dieser Brauch bestätigt worden, nur wurde strikte verlangt, daß die Ersatzkerze vorher geweiht (benedictione candelarum extra diem Purificationis!) sein müsse. Ist nun unsere Österkerze aus irgend einem triftigen Grunde zu Pfingsten nicht zu haben, so werden wir eben diesen Ausweg beschreiten und zur Taufwasserweihe an der Pfingstvigil eine vorher bene-

dizierte gewöhnliche Kerze benützen (cf. Decr. auth. S. R. C. 3352 ad I.; 3358).

Rom.

P. Jos. Löw C. Ss. R.

**XI. (Leges respiciunt futura, non praeterita, can. 10.)** In der Linzer Quartalschrift (1925, S. 129 bis 131) wurde folgende Frage erörtert: Wie können Ehen gültig gemacht werden, die unter dem früheren Recht ungültig geschlossen wurden wegen eines Hindernisses, das im neuen Recht gefallen ist, z. B. wegen Verwandtschaft im vierten Grad der Seitenlinie?

Eine solche Ehe wird nachträglich nicht dadurch gültig, daß das Hindernis aufgehört hat; denn die Gesetze haben keine rückwirkende Kraft, sofern das nicht ausdrücklich gesagt ist (can. 10). Daher ist eine solche Ehe lediglich nach dem Rechte zu beurteilen, das zur Zeit der Eheschließung galt (päpstlicher Auslegungsausschuß 2/3. Juni 1918, IV, 6; A. A. S. 1918, S. 344). Sie muß daher in der vorgeschriebenen Form (can. 1133 ff.) gültig gemacht werden. In der Linzer Quartalschrift (ebenda) wurde nun behauptet, in einem solchen Falle müsse um Befreiung von dem (nicht mehr bestehenden) Hindernisse nachgesucht und dann der Eheville erneuert werden. Als Grund wird can. 10 angeführt, daß sich nämlich neue Gesetze nicht auf die Vergangenheit, sondern nur auf künftige Fälle beziehen; ferner wird auf eine Antwort des päpstlichen Auslegungsausschusses vom 2/3. Juni 1918, IV, 7 (A. A. S. 1918, S. 344) verwiesen. Beides jedoch zu Unrecht!

Wenn die Ehe früher ungültig eingegangen wurde, besteht sie in Wirklichkeit nicht und die vermeintlichen Eheleute könnten sich ohne weiters trennen. Die Ehe muß daher erst geschlossen werden. Nur weil sie dem Scheine nach bereits geschlossen wurde, redet man nicht ganz zutreffend von der Gültigmachung einer bereits geschlossenen Ehe (Linneborn, Eherecht, 2. A., S. 393) und wird gewöhnlich eine verkürzte Form zugelassen. Wirklich geschlossen wird die Ehe erst jetzt. Heute aber gilt das Hindernis des früheren Rechtes nicht mehr; daher steht der Eheschließung auch nichts mehr im Wege. In diesem Falle ist aber das neue Gesetz keineswegs rückwirkend, es wird ja auf einen gegenwärtigen, nicht auf einen früheren Zeitpunkt und Fall angewendet. Verlöbnis und Eheschließung sind eben stets nach dem Recht zu beurteilen, das zur Zeit der Eingehung gilt, wie am 2/3. Juni 1918 (IV, 6; A. A. S. 10, 344) ausdrücklich erklärt wurde. Wollte man also das Hindernis des früheren Rechtes auch heute noch geltend machen, so müßte das alte Recht nachwirken, was natürlich durchaus nicht der Fall ist.

Es unterliegt daher gar keinem Zweifel, daß jene Ehen, die wegen eines früher bestehenden, nun aber aufgehobenen, trennenden Ehehindernisses ungültig sind, ganz einfach nach can. 1133 und 1135 gültig zu machen sind; d. h. nachdem das Hindernis von selbst aufgehört hat, braucht nur der Eheville erneuert zu werden. War das Hindernis öffentlich, d. h. beweisbar, so ist der Eheville in der kirchlichen Form zu erklären, nämlich vor dem Pfarrer und zwei Zeugen gemäß can. 1094;